

Schulordnung
für die
allgemeinbildenden katholischen Schulen
im Bistum Erfurt

1. Februar 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	7
<u>Erster Teil – Allgemeines</u>	7
§ 1 Geltungsbereich	7
§ 2 Volljährige Schüler	8
<u>Zweiter Teil – Schüler</u>	8
<u>Erster Abschnitt – Rechte und Pflichten der Schüler</u>	8
§ 3 Recht auf Bildung, Förderung und Teilhabe	8
§ 4 Beratung und Unterstützung durch die Schule, Information	8
§ 5 Allgemeines Verhalten in der Schule	9
§ 6 Meinungsäußerung, Schülerzeitung	9
§ 7 Teilnahme am Unterricht und Pflicht zur Mitarbeit	10
§ 8 Krankmeldung, Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht	10
§ 9 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	11
<u>Zweiter Abschnitt – Schülermitwirkung</u>	13
§ 10 Mitwirkungsrechte der Schüler, Aufgaben	13
§ 11 Klassen- oder Kursversammlung	14
§ 12 Klassen- oder Kurssprecher	14
§ 13 Klassensprecherversammlung	15
§ 14 Wahl des Schülersprechers	16
§ 15 Aufgaben des Schülersprechers	17
§ 16 Konto der Schülermitwirkung	17
§ 17 Vertrauenslehrer	17

<u>Dritter Teil – Eltern</u>	18
§ 18 Eltern	18
<u>Erster Abschnitt – Zusammenarbeit mit der Schule</u>	18
§ 19 Recht auf Information	18
§ 20 Elternsprechstunden, Elternsprechtag und Elternversammlungen	19
§ 21 Pflichten der Eltern	19
§ 22 Rechtsschutz der Eltern	20
<u>Zweiter Abschnitt – Elternmitwirkung</u>	20
§ 23 Mitwirkungsrechte der Eltern	20
§ 24 Wahrnehmung der Aufgaben, Amtszeit, Abstimmungen	20
§ 25 Elternvertretung der Klassen und Stammkurse	21
§ 26 Schulelternvertretung	23
§ 27 Geschäftsgang	23
§ 28 Aufgaben	24
§ 29 Schulelternvertretung und Schule	25
§ 30 Verwaltung von Kostenbeiträgen	25
<u>Vierter Teil – Lehrer und Lehrerkonferenz</u>	25
<u>Erster Abschnitt – Schulleiter</u>	25
§ 31 Stellung und allgemeine Aufgaben des Schulleiters	25
§ 32 Schulleiter und Konferenzen	26
§ 33 Schulleiter und Schüler	27
§ 34 Schulleiter und Eltern	27
§ 35 Schulleiter und Lehrer	27
§ 36 Schulleiter, staatliche Schulaufsicht, staatliche Prüfungen	28

§ 37 Vertretung der Schule	28
§ 38 Verwaltungsangelegenheiten	29
§ 39 Ständiger Vertreter des Schulleiters	29
§ 40 Vertretung bei Verhinderung	29
<u>Zweiter Abschnitt – Lehrer</u>	30
§ 41 Lehrer	31
§ 42 Klassenlehrer und Stammkursleiter	31
§ 43 Besondere Aufgaben der Lehrer	32
<u>Dritter Abschnitt – Lehrerkonferenz</u>	32
§ 44 Lehrerkonferenz	32
§ 45 Aufgaben der Lehrerkonferenz	33
§ 46 Einberufung der Lehrerkonferenz, Tagesordnung	34
§ 47 Teilnahmepflicht	34
§ 48 Stimmberechtigung	34
§ 49 Beschlussfähigkeit	35
§ 50 Beschlussfassung	35
§ 51 Niederschrift	35
<u>Vierter Abschnitt – Klassen- und Fachkonferenz</u>	35
§ 52 Klassenkonferenz	35
§ 53 Fachkonferenz	36
<u>Fünfter Teil – Schulkonferenz</u>	38
§ 54 Schulkonferenz	38
§ 55 Zuständigkeiten und Aufgaben	39

<u>Sechster Teil – Berechtigungswesen</u>	40
§ 56 Schule in freier Trägerschaft und Angelegenheiten des Berechtigungswesens	40
§ 57 Unterrichtsorganisation, Unterrichtsinhalte	41
§ 58 Thüringer Oberstufe, Abitur	41
§ 59 Aufnahme in die Schule	41
§ 60 Schulwechsel, Überweisung an eine Förderschule, Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt, Beendigung des Schulverhältnisses	41
<u>Siebter Teil – Daten</u>	41
§ 61 Daten	41
<u>Achter Teil – Bergschule</u>	42
§ 62 Schulträger	42
§ 63 Mädchenbeauftragte	42
§ 64 Schülervorstand	42
§ 65 Elternvorstand	43
§ 66 Beirat des Schulträgers	43
§ 67 Aufgaben des Beirats des Schulträgers	44
<u>Neunter Teil – Edith-Stein-Schule</u>	45
§ 68 Schulbeschreibung	45
<u>Zehnter Teil – Franziskus-Schule</u>	45
§ 69 Sonderregelungen	45

<u>Elfter Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>	45
§ 70 Übergangsbestimmung, Ausführungsvorschrift	45
§ 71 Inkrafttreten	46

Präambel

Die Grundlage für die Erziehung und Bildung an den allgemeinbildenden katholischen Schulen im Bistum Erfurt bildet das christliche Menschen- und Weltverständnis. Deshalb sollen Unterricht und Erziehung von den Grundsätzen der katholischen Lehre geprägt sein. Daraus ergibt sich der gemeinsame Erziehungs- und Bildungsauftrag von Eltern und Schule. Er soll durch die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Schulträger, der Schulleitung, den Lehrern, den Eltern und Schülern verwirklicht werden. Ziel ist es, eine Schulgemeinschaft zu schaffen, in der der Geist des Evangeliums in Freiheit und Liebe lebendig ist und dadurch eine ganzheitliche personale Bildung und Erziehung der jungen Menschen zu erreichen, durch die sie ihre intellektuellen, kreativen, emotionalen und natürlichen Anlagen entfalten und entwickeln können. Die Schule will zu einem verantwortlichen Leben in Familie, Gesellschaft und Kirche erziehen; sie will dazu ermutigen, auf das Gewissen zu hören, sensibel für die Not der anderen zu werden und sich bewusst sozial zu engagieren. Junge Menschen sollen fähig werden, sich frei und aus demokratischer Überzeugung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und für sie einzutreten.

Das Bistum Erfurt erlässt daher in Verantwortung für die in seinem Bereich befindlichen allgemeinbildenden Schulen und in Ausfüllung der ihnen zukommenden Rechte aus Artikel 7 Grundgesetz für die katholischen freien Schulen nachfolgende Schulordnung.

Erster Teil – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die Edith-Stein-Schule in Erfurt in der Trägerschaft des Bistums Erfurt, für die Bergschule St. Elisabeth, Katholisches Gymnasium, in Heilbad Heiligenstadt in der Trägerschaft der Gesellschaft für christliche Schulen mbH (im folgenden: Bergschule) und die Katholische Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung St. Franziskus-Schule in Dingelstädt in der Trägerschaft der Pflegeanstalt Georgsstift GmbH (Kongregation der Franziskanerinnen vom Hl. Martyrer Georg zu Thuine) (im folgenden: Franziskus-Schule)

§ 2 Volljährige Schüler

Volljährige Schüler¹ nehmen die nach dieser Ordnung den Eltern zukommenden Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Mitwirkungsrechte der Eltern selbst wahr. § 18 Absatz 2 bleibt unberührt.²

Zweiter Teil – Schüler

Erster Abschnitt – Rechte und Pflichten der Schüler

§ 3 Recht auf Bildung, Förderung und Teilhabe

- (1) Jeder Schüler hat das Recht auf Erziehung und Bildung. Dabei werden seine Fähigkeiten und Neigungen in angemessener Weise gefördert.
- (2) Jeder Schüler hat das Recht, entsprechend seinem Alter
 1. sich am Schulleben zu beteiligen und
 2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken.

§ 4 Beratung und Unterstützung durch die Schule, Information

- (1) Der Schüler hat das Recht, von der Schule beraten und unterstützt zu werden, insbesondere in Fragen der Schullaufbahn und der Berufswahl.
- (2) Fühlt sich ein Schüler ungerecht behandelt oder beurteilt, soll er zunächst ein klärendes Gespräch suchen. Dabei kann er einen Lehrer seines Vertrauens als Beistand wählen.
- (3) Der Schüler hat das Recht, in beratender Form Auskunft über seinen Leistungsstand und die Möglichkeiten seiner Förderung zu erhalten.
- (4) Die Schule hat den Schüler über schulische Angelegenheiten, die für ihn von Bedeutung sind, rechtzeitig und gründlich zu informieren.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung mit der männlichen Form sowohl diese (z. B. „der Schüler“) als auch die weibliche Form (z. B. „die Schülerin“) einschliessweise bezeichnet.

² Für unter Betreuung stehende volljährige Schüler der Franziskus-Schule wird auf §§ 18 Absatz 2 Satz 2, 23 Absatz 2 hingewiesen.

§ 5 Allgemeines Verhalten in der Schule

- (1) Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass er auf den anderen Rücksicht nimmt und alles unterlässt, was die innere und äußere Ordnung des Unterrichts und der Schule stört oder gefährdet. Die Hausordnung ist zu beachten.
- (2) Jeder Schüler ist verpflichtet, schulische Einrichtungen pfleglich zu benutzen und zu erhalten und das Schulgebäude und das Schulgelände sauber zu halten. Beschädigungen an Einrichtungen hat der Schüler unverzüglich dem nächsten Lehrer zu melden.
- (3) Der Schulleiter wird ermächtigt, Einzelheiten des allgemeinen Verhaltens in der Schule durch eine schriftliche Information für Eltern und Schüler zu regeln.

§ 6 Meinungsäußerung, Schülerzeitung

- (1) Jeder Schüler hat im Rahmen der Gesetze das Recht, seine Meinung in der Schule durch Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, soweit die Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule keine Einschränkungen erfordert. Aushänge in der Schule müssen durch den Schulleiter abgezeichnet werden.
- (2) Die Schüler haben das Recht, eine Schülerzeitung oder andere Druckschriften herauszugeben und zu vertreiben, die auch die Ziele und Grundsätze der Grundordnung der Schule beachten. Die Herausgabe der Schülerzeitung ist eine schulische Veranstaltung. Die Gründung ist dem Schulleiter anzuzeigen. Er belehrt die Redakteure einer Schülerzeitung über deren Rechte und Pflichten und unterrichtet davon die Eltern, insbesondere wenn die Redakteure noch minderjährig sind. Die Schülerzeitung oder andere Druckschriften müssen die Namen der Schüler enthalten, die presserechtlich für den Inhalt verantwortlich sind. Diese Schüler haften im presse- und zivilrechtlichen Sinn. Die Schüler arbeiten mit einem beratenden Lehrer zusammen, der von der Redaktion der Schülerzeitung gewählt wird. Von jeder Schülerzeitung oder anderen Druckschrift ist rechtzeitig vor Vertriebsbeginn auf dem Schulgelände dem Schulleiter ein Belegexemplar auszuhändigen. Der Schulleiter kann den Vertrieb der Schülerzeitung oder anderer Druckschriften auf dem Schulgelände untersagen, wenn ein veröffentlichter Beitrag die Grenzen der Meinungsfreiheit nach Absatz 1 überschreitet. Vor Vertriebsbeschränkungen ist mindestens einer der im Sinne des Presserechts Verantwortlichen zu hören.

§ 7 Teilnahme am Unterricht und Pflicht zur Mitarbeit

- (1) Jeder Schüler hat das Recht und die Pflicht, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten sowie die gestellten Aufgaben auszuführen.
- (2) Jeder Schüler hat sich für die Verwirklichung der Erziehungs- und Bildungsziele der Schule einzusetzen und sich an der Gestaltung des schulischen Lebens zu beteiligen.
- (3) Die Teilnahme am Religionsunterricht ist verpflichtend. Die Teilnahme an religiösen Angeboten und die Mitfeier der Gottesdienste wird erwartet.
- (4) Über die Teilnahme an wahlfreiem Unterricht und an Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Schule unter Berücksichtigung der Wünsche der Eltern und Schüler sowie der räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten. Die freiwillig übernommenen Unterrichtsveranstaltungen sind mindestens bis zum Ende des Schulhalbjahrs regelmäßig zu besuchen.
- (5) Die Klassenlehrer und die für einzelne Veranstaltungen zuständigen Fachlehrer sind verpflichtet, Eltern und Schüler rechtzeitig über Ort und Zeit des Unterrichts und der anderen Schulveranstaltungen zu informieren.

§ 8 Krankmeldung, Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

- (1) Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen, nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist die Schule unverzüglich von den Eltern unter Angabe des Grundes zu verständigen. Bei ansteckender Krankheit darf ein Schüler die Schule nicht besuchen.
- (2) Bei Erkrankung an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung der Eltern über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung länger als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (3) In dringenden Ausnahmefällen kann ein Schüler auf schriftlichen Antrag der Eltern hin beurlaubt werden. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren. Der Antrag ist grundsätzlich eine Woche, bei Beurlaubung über drei Tage einen Monat vor dem Beginn der Beurlaubung stellen. Der Antrag ist zu begründen. Zuständig für die Entscheidung ist

1. der Klassenlehrer oder der Kursleiter bis zu drei Unterrichtstagen,
 2. der Schulleiter bis zu 15 Unterrichtstagen,
 3. die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariates bei mehr als 15 Unterrichtstagen.
- (4) Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- (5) In begründeten Fällen kann der Schulleiter, in der Regel zeitlich begrenzt, in einzelnen Fächern im Benehmen mit dem Fachlehrer einen Schüler vom Unterrichtsbesuch befreien. Ein ärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, an einem anderen Unterricht teilzunehmen.
- (6) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen aus gesundheitlichen Gründen entscheidet der zuständige Lehrer. Bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist die Befreiung zu gewähren.

§ 9 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Erziehungsmaßnahmen liegen in der Verantwortung der Schule und gewährleisten die Entwicklung des Schülers im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Gefährdungen dieser Entwicklung sind zunächst mit Erziehungsmaßnahmen zu begegnen. Dazu gehören insbesondere das Gespräch mit dem Schüler, das Lob und die Ermahnung, gemeinsame Gespräche mit Eltern und Lehrern, die formlose Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen, sowie das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach Benachrichtigung der Eltern. Zeigen diese Maßnahmen keinen Erfolg, soll gegenüber den Eltern eine schriftliche Mitteilung erfolgen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss ein Hinweis erfolgen.
- (2) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit Erziehungsmaßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen. Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Nr. 3 bis 6 können die gewählten Schüler- und Elternvertretungen der Klasse auf Verlangen des Schülers oder seiner Eltern gehört werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis durch den Klassenlehrer;
2. der Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz;
3. der strenge Verweis durch den Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulträger;
4. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz;
5. der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu sechs Tagen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz;
6. der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu vier Wochen durch den Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz und mit Zustimmung der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariates.

(4) Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 besteht nicht. Vor dem Ergreifen der Ordnungsmaßnahmen sind diese zunächst anzudrohen; die betroffenen Schüler sind anzuhören. Der Androhung bedarf es nicht, wenn eine sofortige Reaktion zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs geboten erscheint. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 bis 6 sind die Eltern zu informieren, anzuhören und zu beraten. Die Schule berät in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 5 und 6 die Eltern über mögliche Unterstützungsmaßnahmen während dieser Zeit. Die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariates hat auf Antrag der Eltern und auf Antrag volljähriger Schüler die Entscheidung nach Absatz 3 Nr. 4 bis 6 zu überprüfen.

(5) Andere als die in Absatz 3 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen und Gruppen als solche sind nicht zulässig. Körperliche Züchtigung ist verboten. Ordnungsmaßnahmen, Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig. Außerschulisches Verhalten des Schülers soll nur Gegenstand einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 sein, soweit es sich auf den Schul- oder Unterrichtsbetrieb störend auswirkt.

Zweiter Abschnitt – Schülermitwirkung

§ 10 Mitwirkungsrechte der Schüler, Aufgaben

(1) Die Mitwirkungsrechte der Schüler bestehen darin,

1. Wünsche und Anregungen an die Lehrer, den Schulleiter, die Schulelternvertretung und die Schulkonferenz zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht),
2. auf Antrag eines betroffenen Schülers Hilfe zu gewähren und die Vermittlung zu übernehmen (Vermittlungsrecht),
3. Beschwerden bei Lehrern, beim Schulleiter oder in der Schulkonferenz vorzubringen (Beschwerderecht),
4. bei der Erarbeitung und Durchführung der Hausordnung, der Organisation und der Gestaltung besonderer Veranstaltungen sowie in der Schulkonferenz mitzuberaten,
5. Vorschläge zum Angebot von schulischen Veranstaltungen zu unterbreiten sowie Anregungen im Rahmen der Durchführung der Lehrpläne zu geben,
6. Wahlen durchzuführen und in den Angelegenheiten, die den Schülern durch die Schulordnung übertragen sind, zu entscheiden.

(2) Die Aufgaben der Schülermitwirkung werden insbesondere wahrgenommen durch

1. die Klassen- oder Kursversammlung,
2. die Klassen- oder Kurssprecher und deren Stellvertreter,
3. die Klassensprecherversammlung,
4. den Schülersprecher und dessen Stellvertreter,
5. die Schülervertreter in der Schulkonferenz.

(3) Die Mitglieder der Schülermitwirkung sind in ihren Entscheidungen frei, aber den Schülern verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den Schülern über ihre Tätigkeit zu berichten und Rechenschaft abzulegen.

(4) Ein Mitglied der Schülermitwirkung scheidet bei Verlust der Wählbarkeit, bei schriftlichem Verlangen seiner Eltern, bei Entscheidung über den Amtsverlust durch die Schulkonferenz oder bei Rücktritt aus dem Amt aus.

§ 11 Klassen- oder Kursversammlung

- (1) Die Schüler jeder Klasse und jedes Stammkurses bilden die Klassen- oder Kursversammlung. Die Versammlung dient der Information, dem Meinungsaustausch und der Meinungsbildung in für die Klasse oder den Kurs wichtigen schulischen Fragen. An der Versammlung nehmen der Klassenlehrer oder der Stammkursleiter mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Klassen- oder Kursversammlung wählt innerhalb der ersten drei Wochen eines Schuljahres für das laufende Schuljahr aus ihrer Mitte einen Klassen- oder Kurssprecher und einen Stellvertreter. An der Bergschule beträgt die Amtszeit der Klassen- oder Kurssprecher zwei Schuljahre. Scheidet der Klassen- oder Kurssprecher oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl statt.
- (3) Die Klassen- oder Kursversammlung erörtert Fragen, die in der Klassensprecherversammlung besprochen werden sollen, insbesondere, wenn die Klassensprecherversammlung um die Erörterung gebeten hat.
- (4) Die Klassen- oder Kursversammlung entscheidet über Anträge an den Schulleiter, Veranstaltungen der Schüler der Klasse als Schulveranstaltung anzuerkennen.
- (5) Die Klassen- oder Kursversammlung werden bei der Planung und Durchführung von Wandertagen und Fahrten, von Praktika und besonderen Maßnahmen der Berufsberatung, von sonstigen besonderen Veranstaltungen und in Angelegenheiten der Geschlechts- und Gesundheitserziehung von der Klassenelternversammlung angehört.
- (6) An der Franziskus-Schule werden Klassensprecher ab der Oberstufe gewählt.

§ 12 Klassen- oder Kurssprecher

- (1) Der Klassen- oder Kurssprecher leitet die Klassen- oder Kursversammlung, bereitet ihre Sitzungen vor und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Der Klassen- oder Kurssprecher nimmt die Aufgaben und Rechte der Schülermitwirkung für die Klasse oder den Kurs wahr.
- (3) Der Klassen- oder Kurssprecher hat das Recht, zu wichtigen, die Klasse oder den Kurs betreffenden Fragen in Klassen- oder Kurskonferenzen angehört zu werden.

§ 13 Klassensprecherversammlung

- (1) Alle Klassen- oder Kurssprecher einer Schule und deren Stellvertreter sowie der Schülersprecher und dessen Stellvertreter bilden die Klassensprecherversammlung. Die für nur einen Schulzweig spezifischen Fragen werden von den Klassensprechern dieser Schulart beraten und entschieden.
- (2) Die Klassensprecherversammlung wird bei Bedarf vom Schülersprecher mit Genehmigung des Schulleiters einberufen und behandelt Fragen, die über den Kreis einer Klasse hinaus für die Schüler der ganzen Schule von Interesse sind. Der Antrag auf Genehmigung der Einberufung ist rechtzeitig unter Vorlage der Tagesordnung zu stellen. Der Schulleiter hat die Genehmigung zu erteilen, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Vertrauenslehrer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (3) Der Schulleiter darf in die Arbeit der Klassensprecherversammlung nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung der in der Schule geltenden Ordnungen und von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich ist.
- (4) Die Klassensprecherversammlung entscheidet über
 1. Veranstaltungen der Schülerschaft oder mehrerer Klassen oder Kurse, die nach Zustimmung des Schulleiters als Schulveranstaltungen gelten,
 2. die Herausgabe einer Schülerzeitung,
 3. Aufträge an den Schülersprecher zur Übermittlung von Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an den Schulleiter, die Lehrerkonferenz, die Schulelternvertretung oder die Schulkonferenz,
 4. die Zweckbestimmung von der Schülermitwirkung zur Verfügung gestellten Mitteln, deren sachgemäße Verwendung vom Schülersprecher nachzuweisen und vom Schulleiter zu prüfen ist,
 5. die Wahl der Vertrauenslehrer (§ 17)
 6. den Vorschlag zweier Schüler für den Wahlvorstand zur Wahl des Schülersprechers,
 7. die Entsendung der Vertreter der Schüler und deren Stellvertreter für die Schulkonferenz.
- (5) Die Klassensprecherversammlung ist anzuhören bei
 1. der Vereinbarung von Schulpartnerschaften,
 2. der Festlegung von Grundsätzen für Klassenfahrten und Wandertage,
 3. Maßnahmen, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 14 Wahl des Schülersprechers

- (1) Alle Schüler wählen in geheimer Wahl nach Ablauf der regulären Amtszeit innerhalb der ersten fünf Wochen eines Schuljahres für zwei Schuljahre den Schülersprecher und seinen Stellvertreter. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Dieser besteht aus mindestens einem Lehrer, vorzugsweise dem Vertrauenslehrer, sowie aus mindestens zwei durch die Klassensprecherversammlung vorgeschlagenen Schülern und wird vom Schulleiter bestimmt. An der Franziskus-Schule sind alle Schüler ab der Oberstufe wahlberechtigt.
- (2) Wählbar sind alle Schüler einer Schule, die für das Amt des Schülersprechers kandidieren. An der Franziskus-Schule sind alle Klassensprecher wählbar. Die Wahlbewerber geben die Meldung ihrer Kandidatur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn bei dem Wahlvorstand ab. Durch Aushang an der Schule sowie durch zusätzliche Informationen der Klassenlehrer und Stammkursleiter werden die Schüler über die Wahl und die Kandidaten unterrichtet. Die Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich vor dem Wahltermin in der Schule vorzustellen und eine gemeinsame Informationsveranstaltung durchzuführen. Der Schulleiter hat für die Informationsveranstaltung Unterrichtszeit in angemessenem Umfang vorzusehen. Der Wahlvorstand bestimmt Zeit und Ort der Stimmabgabe.
- (3) Zum Schülersprecher ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stellvertreter wird der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl. Die übrigen Kandidaten, auf die Stimmen entfallen sind, werden Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Über die Wahl ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält insbesondere den wesentlichen Verlauf der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (5) Der Schülersprecher kann aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit nur abberufen werden, wenn zwei Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsuchen. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die gewählten Schülervertreter ihre Funktion bis zur Neuwahl wahr.
- (6) Scheidet ein Schülersprecher oder sein Stellvertreter aus dem Amt, so rücken die jeweiligen Ersatzpersonen in der Reihenfolge nach Absatz 3 Satz 2 und 3 als Schülersprecher oder Stellvertreter nach. Ist keine Ersatzperson für das Amt des Schülersprechers vorhanden, findet eine Neuwahl statt.

§ 15 Aufgaben des Schülersprechers

- (1) Der Schülersprecher leitet die Klassensprecherversammlung, bereitet mit seinem Stellvertreter die Sitzung vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Der Schulleiter unterrichtet den Schülersprecher und dessen Stellvertreter über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüsse der Lehrerkonferenz, soweit sie allgemeine Bedeutung haben. Der Schülersprecher berichtet der Klassensprecherversammlung über die ihm vom Schulleiter, von den Eltern und Lehrern zugegangenen Informationen, soweit sie allgemeine Bedeutung für die Schüler haben.
- (3) Der Schülersprecher kann im Rahmen der Aufgabe der Schülermitwirkung und der Beschlüsse der Klassensprecherversammlung dem Schulleiter, der Lehrerkonferenz, der Elternvertretung, der Schulkonferenz und einzelnen Lehrern Wünsche, Anregungen und Beschwerden vortragen.

§ 16 Konto der Schülermitwirkung

Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen der Schule und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülersprecher und seinem Stellvertreter. Die Schule richtet in der Regel ein Konto ein, das der Schülersprecher oder sein Stellvertreter und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Prüfung statt.

§ 17 Vertrauenslehrer

- (1) In der Edith-Stein-Schule wählen die Klassen- und Kurssprecher des Gymnasiums und die Klassensprecher der Regelschule in der Klassensprecherversammlung jeweils einen Vertrauenslehrer. In der Bergschule wählt die Klassensprecherversammlung einen Vertrauenslehrer sowie eine Vertrauenslehrerin.

- (2) Die Vertrauenslehrer haben die Aufgabe, die Arbeit der Schülermitwirkung zu unterstützen und die Schüler in schulischen Fragen zu beraten.
- (3) In Konfliktfällen sollen sie zwischen Lehrern und Schülern vermitteln und einzelnen Schülern in schwierigen Lebensphasen, ggf. zusammen mit dem Schulseelsorger, Rat und Hilfe geben.
- (4) Vertrauenslehrer haben das Recht, an den Sitzungen der Klassensprecher-versammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Dritter Teil – Eltern

§ 18 Eltern

- (1) Eltern im Sinne dieser Schulordnung sind die Personen, denen nach bürgerlichem Recht die Sorge für die Person des minderjährigen Schülers obliegt.
- (2) Bei volljährigen Schülern besteht das Recht auf Information der Eltern fort. Sofern an der Franziskus-Schule für einen Schüler ein Betreuer bestellt ist, hat dieser ebenfalls ein Recht auf Information nach § 19.

Erster Abschnitt – Zusammenarbeit mit der Schule

§ 19 Recht auf Information

- (1) Schulleiter und Lehrer informieren und beraten die Eltern in allen wichtigen Angelegenheiten der Schule. Dazu gehören insbesondere die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Schularten und -formen, die Abschlüsse sowie die Grundzüge der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsziele und der Leistungsbewertung. Vor den Entscheidungen über die Schullaufbahnen des Schülers sind die Eltern eingehend zu beraten. Über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulbetriebs sind die Eltern zu unterrichten.
- (2) Die Eltern haben das Recht auf Auskunft über die soziale und schulische Entwicklung des Schülers sowie über seinen Leistungsstand. Daneben ist die Schule verpflichtet, die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffälliges Absinken der Leistungen und sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge zu unterrichten. Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Versetzung nicht abgeleitet werden.

- (3) Steht am Ende eines Schuljahres fest, dass ein Schüler nicht in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt wird oder er die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, so haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung über den weiteren Bildungsweg.

§ 20 Elternsprechstunden, Elternsprechtage und Elternversammlungen

- (1) Der Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen.
- (2) Die Klassen- und Fachlehrer stehen wöchentlich für eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit zur Verfügung. Zeit und Ort werden zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben. Im Übrigen werden Elternsprechstunden nach Bedarf abgehalten.
- (3) In jedem Schulhalbjahr wird ein Elternsprechtage abgehalten, an dem die Lehrer den Eltern zur Verfügung stehen. Der Elternsprechtage ist außerhalb des Pflichtunterrichtes so anzusetzen, dass berufstätigen Eltern der Besuch möglich ist. Ort und Zeit des Elternsprechtages werden den Eltern rechtzeitig vom Schulleiter schriftlich mitgeteilt.
- (4) Klassen- und Stammkurselternversammlungen sowie die klassen- und stammkursübergreifenden Elternversammlungen fördern das unmittelbare Zusammenwirken von Eltern und Schule und ermöglichen die verantwortliche Teilhabe am pädagogischen Leben. Die klassen- und stammkursübergreifende Elternversammlung wird nach Bedarf vom Schulleiter einberufen und geleitet.

§ 21 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sind wie die Schule verpflichtet, die in der Präambel dieser Schulordnung genannten Aufgaben und Ziele der Schule zu fördern. Die Schule erwartet von ihnen, dass sie die pädagogische Arbeit der Schule unterstützen, sich über den Entwicklungsstand des Kindes informieren und nach Kräften Sorge tragen, dass es die schulischen Pflichten und die von der Schule gestellten Anforderungen gewissenhaft erfüllt. Insbesondere für den Fall, dass bei einem Kind besondere Fördermaßnahmen notwendig sind, wird von den Eltern erwartet, dass sie bestehende staatliche Fördermöglichkeiten in eigener Verantwortung in Anspruch nehmen.
- (2) Änderungen des Familienstandes haben die Eltern der Schulleitung anzuzeigen.

§ 22 Rechtsschutz der Eltern

- (1) In Konfliktsituationen zwischen Eltern und Schule sollen die Beteiligten nach einvernehmlichen Lösungen suchen oder eine Person gemeinsamen Vertrauens um Vermittlung bitten, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Schulträgers.
- (2) Die Eltern haben ein Beschwerderecht gegenüber einem Lehrer bei dem jeweiligen Klassenlehrer, bei dem Schulleiter oder bei dem Schulträger. Gegenüber dem Schulleiter steht ihnen ein Beschwerderecht gegenüber dem Schulträger zu.
- (3) Das Recht zur Erhebung formloser Rechtsbehelfe sowie zur Erhebung von Klagen bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt – Elternmitwirkung

§ 23 Mitwirkungsrechte der Eltern

- (1) Die Mitwirkungsrechte der Eltern bestehen darin
 1. Probleme vorzutragen sowie Wünsche und Anregungen an die Lehrer oder an den Schulleiter zu übermitteln, insbesondere in den in dieser Schulordnung aufgeführten Fragen (Anhörungs- und Vorschlagsrecht),
 2. auf Antrag betroffener Eltern ihre Vermittlung einzusetzen (Vermittlungsrecht),
 3. Beschwerden bei Lehrern, bei dem Schulleiter und in der Schulkonferenz vorzubringen (Beschwerderecht)
 4. Wahlen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen in den Angelegenheiten, die den Eltern durch diese Schulordnung übertragen sind.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt gleichermaßen für Betreuer.

§ 24 Wahrnehmung der Aufgaben, Amtszeit, Abstimmungen

- (1) Die Aufgaben der Elternmitwirkung werden wahrgenommen durch
 1. die Klassen- oder Stammkurse Elternversammlung bzw. nach Bedarf durch die klassen- oder stammkursübergreifende Elternversammlung,
 2. die Klassen- oder Stammkurse Elternsprecher,

3. die Schulelternvertretung,
4. den Schulelternsprecher,
5. die Elternvertreter in der Schulkonferenz.

- (2) Die Elternsprecher und -vertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder eines Organs der Elternmitwirkung haben auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Elternmitwirkung bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (4) Ein Elternteil kann innerhalb der Schule nur in einer Klasse oder in einem Stammkurs Klassen- oder Stammkurselternsprecher sein. Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Mitarbeiter.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternvertretungen beginnt mit ihrer Wahl. Das Amt endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse oder dem Stammkurs, der Auflösung der Klasse oder des Stammkurses, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. Mitglieder, deren zweijährige Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt kommissarisch bis zur Neuwahl der jeweiligen Elternvertretung auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (6) Elternvertretungen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich eine Woche vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Für die Wahlen gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die Elternvertretungen an der jeweiligen Schule

§ 25 Elternvertretung der Klassen und Stammkurse

- (1) Die Eltern der Schüler einer jeden Klasse oder eines jeden Stammkurses bilden die Klassen- oder die Stammkurselternversammlung.
- (2) Die Eltern wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren den Klassen- oder Stammkurselternsprecher und den jeweiligen Stellvertreter. Für jedes in einer Klasse oder einem Stammkurs befindliche Kind kann von den Eltern nur eine Stimme abgegeben werden. Die Elternsprecher vertreten die Elternversammlungen gegenüber den Klassenlehrern bzw. den

Stammkursleitern, den sonstigen Lehrern und dem Schulleiter. Sie können in Konfliktfällen vermittelnd tätig werden.

- (3) Die Klassen- oder Stammkurseleitersprecher berufen die jeweiligen Elternversammlungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, im Benehmen mit dem Klassenlehrer oder Stammkursleiter ein, leiten sie und tragen Sorge für die Durchführung der Beschlüsse.
- (4) An den Elternversammlungen nimmt der Klassenlehrer bzw. der Stammkursleiter teil. Ein Vertreter des Schulträgers, der Schulleiter und der Schulelternsprecher sind berechtigt, bei den Sitzungen mit beratender Stimme anwesend zu sein. In der Klasse oder im Stammkurs unterrichtende Lehrer nehmen teil, soweit es zur Beratung von unterrichtlichen und pädagogischen Fragen erforderlich ist oder mindestens ein Viertel der Klassenelternschaft unter angemessener Berücksichtigung der Belastung der Lehrer dies verlangt.
- (5) Die Klassen- oder Stammkurseleiterversammlung ist über aktuelle schulische Fragen, über die Möglichkeiten der Schullaufbahn, Lehrziele und Inhalte des Unterrichts, die Verfahren der Leistungsbewertung und über vorliegende Erziehungsprobleme zu informieren.
- (6) Die Klassen- oder Stammkurseleiterversammlung berät über einschlägige schulische Fragen, macht Vorschläge und fördert die pädagogische Zusammenarbeit. Sie entscheidet über
 1. die Dauer und die Kosten von Klassen- oder Stammkursfahrten im Rahmen der von der Schulkonferenz festgesetzten zeitlichen und finanziellen Vorgaben,
 2. die konkrete Durchführung besonderer Maßnahmen der Geschlechts- und Gesundheitserziehung sowie der Drogen- und Suchtberatung in der Klasse oder im Stammkurs,
 3. Planungen für Schullaufbahn-, Berufs- oder Studienberatung in der Klasse oder im Stammkurs,
 4. die Gestaltung von Tagen der religiösen Orientierung für die Klasse oder den Stammkurs,
 5. weitere Angelegenheiten, zu denen sie vom Schulträger um eine Entscheidung gebeten worden ist.

§ 26 Schulelternvertretung

- (1) Die Klassen- und Stammkurselternsprecher einer Schule bilden die Schulelternvertretung. Schulartspezifische Fragen werden von den Elternvertretern des jeweiligen Schulzweigs beraten oder entschieden.
- (2) Die Schulelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Schulelternsprecher und einen Stellvertreter, an der Edith-Stein-Schule zwei Stellvertreter, wobei jeder Schulzweig vertreten sein muss.
- (3) Der Schulelternsprecher setzt Zeit und Ort der Wahl fest und lädt zu ihr ein.
- (4) Die Amtszeit der Schulelternvertretung beträgt zwei Schuljahre.

§ 27 Geschäftsgang

- (1) Der Schulelternsprecher ist der Vorsitzende der Schulelternvertretung.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Schulelternvertretung in Abstimmung mit dem Schulleiter nach Bedarf zu Sitzungen ein, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Schulleiter bzw. der Schulträger es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragen.
- (3) An den Sitzungen der Schulelternvertretung nimmt der Schulleiter oder dessen Stellvertreter mit beratender Stimme teil. Ein Vertreter des Schulträgers und weitere Personen können zur Beratung eingeladen werden.
- (4) Der Schulleiter informiert die Schulelternvertretung über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, über Beschlüsse der Lehrerkonferenz sowie über pädagogische Vorhaben, soweit sie das elterliche Mitwirkungsrecht unmittelbar berühren.
- (5) Der Vorsitzende der Schulelternvertretung unterrichtet in schriftlicher Form und in angemessenen Zeitabständen die Eltern der Schule über die Arbeit des Gremiums und die dort gefassten Beschlüsse.
- (6) Der Vorsitzende der Schulelternvertretung kann mit der Beratung über Angelegenheiten, die ausschließlich eine Schulstufe oder einen Schulzweig betreffen, zeitlich befristet Ausschüsse beauftragen, denen die Elternsprecher der jeweiligen Schulstufe oder des jeweiligen Schulzweiges angehören. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Ergebnisse der Beratung werden der Schulelternvertretung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 28 Aufgaben

- (1) Die Schulelternvertretung wirkt in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend und entscheidend mit. Im Rahmen dieser Aufgabe obliegt es ihr,
1. die Verantwortung der Eltern für Erziehung und Bildung der Schüler in der Schule zu wahren,
 2. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern,
 3. das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern, Schulträger, Schulleiter, Lehrern und Schülern zu vertiefen,
 4. Wünsche und Anregungen von Eltern von allgemeiner Bedeutung zu beraten und an die Schule weiterzugeben,
 5. bei Maßnahmen im Bereich des Jugendschutzes, der Gesundheits-erziehung und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken,
 6. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei staatlichen Behörden und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitwirkung der Eltern es verlangt,
 7. Maßnahmen, die eine wesentliche Änderung der Schulstruktur bewirken, zu beraten.
- (2) Die Schulelternvertretung ist anzuhören
1. bei der Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
 2. bei der Festlegung schulinterner Grundsätze für Klassen- und Studien-fahrten, Wandertage, Schullandheimaufenthalte, Tage der religiösen Orientierung,
 3. bei der Vereinbarung von Schulpartnerschaften und Berufspraktika,
 4. bei der Festlegung von Grundsätzen zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen.
- (3) Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches bedürfen der Zustimmung der Schulelternvertretung.
- (4) Die Schulelternvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter für die Schulkonferenz.

§ 29 Schulelternvertretung und Schule

Der Schulleiter und der Schulträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge der Schulelternvertretung innerhalb von vier Wochen und teilen ihr das Ergebnis mit, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist.

§ 30 Verwaltung von Kostenbeiträgen

Fallen für die Durchführung von Schülerfahrten wie Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrerwanderungen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so sollen die von den Eltern zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden. Nur in besonderen Fällen kann eine Zahlung auch in bar erfolgen. Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeträge obliegt dem Schulleiter oder den von ihm Beauftragten.

Vierter Teil – Lehrer und Lehrerkonferenz

Erster Abschnitt – Schulleiter

§ 31 Stellung und allgemeine Aufgaben des Schulleiters

- (1) Der Schulleiter leitet im Auftrag des Schulträgers die Schule und trägt die Verantwortung für die Erziehungs- und Bildungsarbeit und für die Verwaltung der Schule. Er ist dem Schulträger dafür verantwortlich, dass die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter denen einer entsprechenden öffentlichen Schule zurücksteht. Er berät den Schulträger hinsichtlich einer Änderung dieser Lehrziele und Einrichtungen.
- (2) Er unterrichtet den Schulträger über wesentliche Vorgänge an der Schule und lädt den Schulträger zur Teilnahme an Prüfungen und zu Sitzungen der Schulkonferenz ein sowie zu Lehrerkonferenzen, wenn erkennbar ist, dass der Schulträger daran interessiert sein könnte, von seinem Recht zur Teilnahme an den Konferenzen Gebrauch zu machen.
- (3) Der Schulleiter hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den Lehrern alle am Schulleben Beteiligten zu einer Erziehungs- und Arbeitsgemeinschaft zusammenzuführen, die die Aufgaben und Ziele der Schule gemäß ihrer

jeweiligen Grundordnung oder Konzeption verfolgt. Zu diesem Zweck besucht er nach rechtzeitiger Absprache den Unterricht und nimmt Einsicht in die Klassenbücher und die schriftlichen Arbeiten der Schüler.

- (4) Er unterstützt in besonderer Weise die religiöse Erziehung und Bildung der Schüler, die Schulseelsorge, den Kontakt mit den örtlichen Kirchengemeinden und das ökumenische Anliegen.
- (5) Er sorgt für Bekanntgabe der für die Schule verbindlichen Erlasse und Ordnungen.
- (6) Er entscheidet, ob Veranstaltungen, für die nicht feststeht, dass sie Schulveranstaltungen sind, solche darstellen, und hält die Entscheidung in einem Aktenvermerk fest.
- (7) Er entscheidet über Unterrichtsausfall.
- (8) Er kann einen Teil seiner Aufgaben dem Ständigen Vertreter und anderen Lehrern übertragen.

§ 32 Schulleiter und Konferenzen

- (1) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz.
- (2) Er informiert sich über die Tagesordnungen und Beschlüsse der Fach- und Klassenkonferenzen. Er kann an diesen Konferenzen teilnehmen.
- (3) Er trägt für die ordnungsgemäße Einberufung der Konferenzen Sorge, koordiniert die Beschlüsse und wirkt darauf hin, dass die Beschlüsse ausgeführt werden.
- (4) Er hat Beschlüsse der Konferenzen, die gegen kirchliche oder staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder gegen die durch Schulvertrag und Dienstvertrag erworbenen Rechte der Eltern, Schüler oder Lehrer verstoßen, gegenüber den Konferenzen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Wird durch die Konferenzen nicht in der nächsten Sitzung innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Begründung Abhilfe geschaffen, hat der Schulleiter unverzüglich eine Entscheidung des Schulträgers herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

§ 33 Schulleiter und Schüler

- (1) Der Schulleiter ist um das Wohl der Schüler bemüht.
- (2) Er führt das Schüleraufnahmeverfahren durch und legt dafür die Termine fest. Er schließt als Vertreter des Schulträgers den Schulvertrag nach vorgegebenem Muster ab. An der Franziskus-Schule ist bei der Aufnahme die Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung (ThürSoFöV) zu beachten.
- (3) Er überwacht gemeinsam mit den Lehrern den Schulbesuch der Schüler und entscheidet in den Fällen des § 8 Absatz 3 Satz 5 Nr. 2 über ihre Beurlaubung vom Schulbesuch.
- (4) Er unterstützt die Schüler bei der Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte.
- (5) Er fördert die Berufsberatung der Schüler.

§ 34 Schulleiter und Eltern

- (1) Der Schulleiter ist um eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern besorgt.
- (2) Er trägt Sorge für die Durchführung von Sprechstunden und Elternsprechtagen.
- (3) Er trägt Sorge für eine Information der Eltern über alle für sie wichtigen Angelegenheiten. Zu diesem Zweck leitet er den Eltern über die Schüler wenigstens einmal im Jahr eine schriftliche Information zu.

§ 35 Schulleiter und Lehrer

- (1) Der Schulleiter ist Vorgesetzter der Lehrer und der Sonderpädagogischen Fachkräfte. Er hat ihnen gegenüber im Rahmen seiner Zuständigkeit Beratungspflicht und Weisungsrecht.
- (2) Der Schulleiter stellt den quantitativen und fächerspezifischen Personalbedarf nach Stellenplan und Unterrichtsverteilung fest und teilt dem Schulträger den Personalbedarf, ggf. auch einem gegenüber dem Stellenplan höheren Personalbedarf, mit. Er und der Schulträger informieren sich gegenseitig darüber, ob bereits Bewerbungen vorliegen. Der Schulleiter kann mit den in Frage kommenden Bewerbern um eine Lehrerstelle Gespräche führen und dem Schulträger ein Votum über die Einstellung abgeben.
- (3) Er nimmt gemäß den bestehenden Vorschriften die Klassenbildung vor und bestimmt die Unterrichtsverteilung.

- (4) Er ordnet unter Beachtung bestehender Mitwirkungsrechte die Übernahme von besonderen Aufgaben, Aufsicht, Vertretung und Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen an. Eine notwendige dauernde Mehrarbeit kann nur vom Schulträger mit den Lehrern vereinbart werden.
- (5) Er nimmt Beschwerden über Lehrer entgegen und teilt dem Betroffenen die Beschwerde mit. Er soll in Konfliktfällen versuchen, eine einverständliche Regelung des Konflikts zwischen den unmittelbar Beteiligten herbeizuführen. Ist ein dienstliches Verhalten von Lehrern zu beanstanden, so hat der Schulleiter zur Änderung dieses Verhaltens aufzufordern. Tritt eine Änderung nicht ein, so ist dem Schulträger zu berichten.

§ 36 Schulleiter, staatliche Schulaufsicht, staatliche Prüfungen

- (1) Der Schulleiter gibt einem berechtigten Begehren der staatlichen Aufsicht auf Einblick in Führung und Einrichtung der Schule statt und erteilt die in diesem Rahmen notwendigen Auskünfte und erbringt die entsprechenden Nachweise.
- (2) Er ist dem Schulträger und der staatlichen Schulaufsicht dafür verantwortlich, dass in Bezug auf das Berechtigungswesen (Schüleraufnahme, Zensuren und Zeugnisse, Versetzungen, Prüfungen und Abschlüsse einschließlich der jeweils damit verbundenen Verfahrensordnungen) die staatlichen Vorschriften eingehalten werden.
- (3) Er arbeitet in Fragen der Gesundheitsfürsorge mit dem Gesundheitsamt, in Fragen der Berufsberatung mit dem Arbeitsamt und in Fragen des Jugendschutzes mit dem Jugendamt zusammen.
- (4) Er gibt dem Schulträger von dem die Absätze 1 bis 4 betreffenden Schriftverkehr Kenntnis, wenn dieser für den Schulträger von Belang ist und nicht den Geheimhaltungsvorschriften bei Prüfungen unterliegt.

§ 37 Vertretung der Schule

- (1) Der Schulleiter vertritt die Schule. Vor grundsätzlichen Erklärungen, insbesondere zu Eigenprägung, Größe und Struktur der Schule, stimmt er sich mit dem Schulträger ab.
- (2) Zum Abschluss von Arbeitsverträgen und zur Vertretung in Rechtsstreitigkeiten ist er grundsätzlich nicht befugt.
- (3) Zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist er im Rahmen der durch diese Schulordnung oder durch besondere Anordnung vom Schulträger übertragenen Befugnisse ermächtigt. Verträge über den Erwerb von

Schulbedarf schließt er ab, soweit er vom Schulträger hierzu bevollmächtigt worden ist.

- (4) Er übt das Hausrecht aus und sorgt für die Einhaltung der Hausordnung. Das Hausrecht umfasst die Entscheidung darüber, ob auf dem Schulgelände Druckschriften verteilt oder angebracht werden dürfen. Das Hausrecht umfasst auch die nach Rücksprache mit den betroffenen Lehrern zu treffende Entscheidung, ob schulfremde Personen an Unterricht und Schulveranstaltungen teilnehmen dürfen.

§ 38 Verwaltungsangelegenheiten

- (1) Der Schulleiter ist Vorgesetzter des nichtpädagogischen Personals.
- (2) Er führt das Siegel der Schule. Beglaubigungen richten sich in kirchlichen Angelegenheiten nach den kirchlichen Vorschriften, ansonsten nach den staatlichen Vorschriften.
- (3) Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften zu der Verkehrssicherung, der Brandsicherheit und der Unfallverhütung. Er meldet Gefahrenquellen unverzüglich dem Schulträger.

§ 39 Ständiger Vertreter des Schulleiters

- (1) Der Ständige Vertreter des Schulleiters hat bei dessen Verhinderung grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie der Schulleiter.
- (2) Der Ständige Vertreter unterstützt den Schulleiter bei der Wahrnehmung der Geschäfte.
- (3) Der Ständige Vertreter hat das Recht, über alle wichtigen dienstlichen Angelegenheiten durch den Schulleiter unterrichtet zu werden und sie mit ihm zu beraten. Die Tagesordnung der Lehrerkonferenz wird im Benehmen mit ihm festgelegt.
- (4) Bestimmte Pflichten des Schulleiters, z. B. Erstellung und Überwachung des Stunden- und Vertretungsplanes, können dem Ständigen Vertreter von dem Schulleiter auf Dauer übertragen werden. Hiervon ist der Schulträger zu unterrichten.

§ 40 Vertretung bei Verhinderung

Für alle Fälle, in denen der Schulleiter und der Ständige Vertreter gleichzeitig verhindert sind, wird vom Schulträger ein Lehrer mit der Wahrnehmung von

Leitungsaufgaben beauftragt. Ist keine Beauftragung erfolgt, übernimmt der dienstälteste Lehrer die Leitungsaufgaben.

Zweiter Abschnitt – Lehrer

§ 41 Lehrer

- (1) Lehrer im Sinne dieser Ordnung sind alle, die an der Schule eigenverantwortlich Unterricht erteilen.
- (2) An der Franziskus-Schule gelten als Lehrer im Sinne dieses Abschnitts auch die Sonderpädagogischen Fachkräfte.
- (3) Der Lehrer erfüllt seine erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben in eigener pädagogischer Verantwortung im Sinne der jeweiligen Grundordnung oder Konzeption. Er ist an dienstliche Weisungen und Konferenzbeschlüsse gebunden.
- (4) Der Lehrer erfüllt seine Aufgaben in vertrauensvollem Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Schulleiter, dem Lehrerkollegium, den Eltern und den Schülern.
- (5) Der Lehrer fördert die soziale und geistige Entwicklung der Schüler in Anerkennung ihrer Würde und Freiheit im Sinne der gegebenen Ziele und Grundsätze.
- (6) Der Lehrer informiert Eltern und Schüler über seine Unterrichtsplanung und über Vorhaben im außerunterrichtlichen Bereich. Er berät sie in pädagogischen und fachlichen Fragen und gibt ihnen Gelegenheit zu Aussprachen und Vorschlägen.
- (7) Der Unterricht ist entsprechend den geltenden Richtlinien und Lehrplänen zu erteilen. In Fragen des Berechtigungswesens und der Leistungsbeurteilung sind die staatlichen Bestimmungen zu beachten.
- (8) Der Lehrer nimmt die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schule einschließlich der Sicherheitserziehung und Unfallverhütung wahr. Er achtet auf die ordnungsgemäße Teilnahme der Schüler am Unterricht und an Schulveranstaltungen und auf ein angemessenes Verhalten.
- (9) Die in einer Klasse oder einem Stammkurs tätigen Lehrer arbeiten mit dem Klassenlehrer oder dem Stammkursleiter zusammen und achten darauf, dass

sie gemeinsame Grundlinien in der Erziehung und im Unterricht im Blick behalten.

- (10) Der Lehrer hat über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung erlischt nicht mit der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

§ 42 Klassenlehrer und Stammkursleiter

Der Klassen- oder Stammkursleiter

1. ist in besonderem Maße für die erzieherische und fachliche Förderung der Klasse oder des Stammkurses sowie für die soziale Integration der Schüler verantwortlich,
2. ist Ansprechpartner der Schüler seiner Klasse oder seines Stammkurses in schulischen Angelegenheiten,
3. arbeitet mit den Eltern- und Schülervetretern der Klasse oder des Stammkurses zusammen,
4. informiert den Schulleiter über die Entwicklung seiner Klasse oder seines Stammkurses,
5. beruft bei Bedarf eine Klassen- oder Stammkurskonferenz ein und leitet sie,
6. kann Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen für einzelne Schüler seiner Klasse oder seines Stammkurses vornehmen oder vorschlagen,
7. schlägt vor, welche Schüler eine besondere Belobigung oder Auszeichnung für ihr Verhalten oder ihre Leistung erhalten sollen,
8. führt die seine Klasse oder seinen Stammkurs betreffenden Schuldokumente,
9. nimmt an Sitzungen der Klassen- oder Stammkursversammlung der Schüler sowie der Klassen- oder Stammkurseleiterversammlung mit beratender Stimme teil,
10. hat in allen schulischen Gremien, in denen Probleme seiner Klasse oder seines Stammkurses beraten werden, die Möglichkeit zur Mitsprache und zum Vortrag von einschlägigen Angelegenheiten
11. vertritt die Belange der Schüler seiner Klasse oder seines Stammkurses gegenüber dem Schulleiter und den Fachlehrern unbeschadet der Vertretungsrechte des Klassen- oder Kurssprechers und des Klassen- oder Kurseleitersprechers.

§ 43 Besondere Aufgaben der Lehrer

- (1) Besondere Aufgaben als Teil der Dienstpflicht der Lehrer können insbesondere sein
1. die Tätigkeit als Jahrgangsstufenleiter,
 2. die Mitarbeit in der Schulseelsorge,
 3. die Tätigkeit als Vertrauenslehrer,
 4. die Tätigkeit als Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit der Schule,
 5. die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung, in der Schulkonferenz oder bei der Bergschule im Beirat des Schulträgers,
 6. die Verwaltung von Sammlungen und Büchern,
 7. Tätigkeiten in Fragen der Verkehrserziehung, Drogenberatung, Berufsberatung, des Sicherheits- und Strahlenschutzes und der Gesundheitsfürsorge.
- (2) Die Lehrer sind zur Übernahme von Aufsicht, zu Vertretungsunterricht und Teilnahme an den Lehrerkonferenzen verpflichtet.

Dritter Abschnitt – Lehrerkonferenz

§ 44 Lehrerkonferenz

- (1) Die Lehrer einer Schule, die eigenverantwortlich unterrichten, bilden die Lehrerkonferenz. An der Edith-Stein-Schule werden Angelegenheiten, die ausschließlich für einen Schulzweig von Bedeutung sind, von den Lehrern der betreffenden Schulform beraten und entschieden. Die Belange der gesamten Schule und der gemeinsamen pädagogischen Grundlinien sind dabei zu wahren. An der Franziskus-Schule sind auch die Sonderpädagogischen Fachkräfte Mitglieder der Lehrerkonferenz.
- (2) Die Lehrerkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der Schule von wesentlicher Bedeutung sind. Sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei ihren pädagogischen Aufgaben und unterstützt den Schulleiter sowie den einzelnen Lehrer bei der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule.
- (3) Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter. Ein Vertreter des Schulträgers kann an der Lehrerkonferenz teilnehmen.

§ 45 Aufgaben der Lehrerkonferenz

- (1) Die Lehrerkonferenz berät und beschließt im Rahmen der Grundordnung und unter Beachtung der Beteiligungsrechte anderer Mitwirkungsorgane über
1. Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind,
 2. das Angebot von Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, die Zahl und Art der Kurse in der Gymnasialen Oberstufe, Arbeitsgemeinschaften und besondere Fördermaßnahmen,
 3. Grundsätze zur Vereinheitlichung der Maßstäbe zur Leistungsbewertung sowie über die Umsetzung der Lehrpläne und Richtlinien,
 4. Vorschläge zur Entwicklung und Struktur der Schule,
 5. Vorschläge zur organisatorischen Gestaltung des dienstlichen Einsatzes,
 6. Regelungen zur Fort- und Weiterbildung der Lehrer,
 7. die Erstellung der Hausordnung mit Zustimmung des Schulträgers,
 8. die Unterrichtszeit mit Zustimmung des Schulträgers,
 9. Grundsätze zur Vereinbarung von Schulpartnerschaften, zur Durchführung von Projektwochen, Praktika, Fahrten, Wandertagen, Studien- und Berufsberatung,
 10. die Bildung von Teilkonferenzen und Ausschüssen,
 11. die Durchführung eines Schulversuchs mit Zustimmung des Schulträgers,
 12. Vorschläge zur Planung und Durchführung schulischer Veranstaltungen,
 13. Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen,
 14. über Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule,
 15. über die Entsendung der Vertreter des Lehrerkollegiums und deren Stellvertreter für die Schulkonferenz.
- (2) Die Lehrerkonferenz beschließt in den Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für den Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Lehrerkonferenz. Die in den übrigen Angelegenheiten gefassten Beschlüsse sind Empfehlungen.
- (3) Für die Ausführung der Beschlüsse der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter verantwortlich.

- (4) Der Schulleiter hat den Beschlüssen der Lehrerkonferenz zu widersprechen, wenn sie gegen eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift oder gegen die Grundordnung verstoßen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung und ist schriftlich zu begründen. In dringenden Fällen ist ohne eine erneute Beratung der Lehrerkonferenz die unverzügliche Entscheidung des Schulträgers herbeizuführen.
- (5) Der Schulleiter kann Beschlüssen der Lehrerkonferenz widersprechen, wenn er aus pädagogischen Gründen und wegen erheblicher Bedenken nicht die Verantwortung dafür übernehmen kann. In diesen Fällen hat die Lehrerkonferenz in einer innerhalb eines Monats einzuberufenden Sitzung die Angelegenheit erneut zu beraten. Ein erneuter Beschluss der Lehrerkonferenz wird verbindlich, sofern der Schulleiter ihn nicht aufhebt.

§ 46 Einberufung der Lehrerkonferenz, Tagesordnung

- (1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schulhalbjahr ein.
- (2) Der Schulleiter hat als Vorsitzender der Lehrerkonferenz Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.
- (3) Die Lehrerkonferenz muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Schulträger dies unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.
- (4) Die Lehrerkonferenz kann beschließen, dass zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, der Schülersprecher und Mitglieder der Schulelternvertretung hinzugezogen werden. Vertreter des Schulträgers haben das Recht, an der Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 47 Teilnahmepflicht

Die Lehrer sind verpflichtet, an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen Lehrer von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 48 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die der Lehrerkonferenz angehörenden Lehrer. Der Ausschluss eines Mitglieds vor der Beratung und Abstimmung richtet sich nach § 20 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 49 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und eine Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und innerhalb von vierzehn Tagen die nächste Konferenz zur Behandlung derselben Tagesordnungspunkte einzuberufen. Diese Konferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 50 Beschlussfassung

- (1) Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei der Abstimmung zur Stimmabgabe verpflichtet.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 51 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss das Datum, den Beginn und das Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei wichtigen Entscheidungen muss die Niederschrift ferner die maßgebenden Gründe enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung von der Konferenz zu genehmigen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.
- (4) Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

Vierter Abschnitt – Klassen- und Fachkonferenz

§ 52 Klassenkonferenz

- (1) Mitglieder der Klassen- oder Stammkurskonferenz sind mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht alle in der Klasse oder im Stammkurs eigenverantwortlich unterrichtenden Lehrer.

- (2) Die Klassen- oder Stammkurskonferenz ist für alle eine Klasse oder einen Stammkurs betreffenden Angelegenheiten zuständig. Sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer zur Erfüllung der erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben.
- (3) Den Vorsitz der Klassen- oder Stammkurskonferenz führt der Klassenlehrer oder Stammkursleiter. Er beruft unter Vorlage der Tagesordnung rechtzeitig die Sitzung ein und leitet sie. Der Schulleiter ist berechtigt, mit beratender Stimme an der Sitzung teilzunehmen.
- (4) Zu den Aufgaben der Klassenkonferenz gehören neben den in der Schulordnung im einzelnen festgelegten Aufgaben insbesondere:
1. die inhaltliche Abstimmung des Unterrichts,
 2. die zeitliche Verteilung der Klassenarbeiten und die Absprache über Umfang und Gestaltung der Hausaufgaben,
 3. die Information der Lehrer über Leistungsstand, Mitarbeit, Entwicklung und Verhalten der Schüler,
 4. die Mitwirkung beim Übergang der Schüler in andere Schularten,
 5. die Teilnahme der Schüler an Fördermaßnahmen,
 6. die Zusammenarbeit mit der Elternvertretung der Klasse oder des Stammkurses,
 7. die Entscheidungen über die Versetzung aus besonderen Gründen nach § 52 und die Einstufung und Umstufung in der Regelschule nach § 54 Absatz 1-5, 7 der Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 2011.
 8. die Antragstellung zum Überspringen einer Klassenstufe nach § 56 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 2011 sowie
 9. die Planung und Terminierung von schulischen Veranstaltungen der Klasse.

§ 53 Fachkonferenz

- (1) Mitglieder der Fachkonferenz sind alle Lehrer, die in dem betreffenden Fach oder der betreffenden Fächergruppe eine Lehrbefähigung besitzen oder in ihm unterrichten.
- (2) Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Schuljahren.

(3) Die Fachkonferenz berät und beschließt über Angelegenheiten, die ein Fach oder eine Fächergruppe betreffen. Sie hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. die Erörterung der didaktischen und methodischen Fragen eines Fachs oder einer Fächergruppe,
2. die Absprache über die Unterrichtsarbeit in sich ergänzenden Fächern,
3. die Erstellung schulinterner Lehrpläne mit Zustimmung des Schulträgers,
4. die Erstellung von Arbeitsplänen und Kursangeboten im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
5. die Erarbeitung von Empfehlungen zur Koordination der fachlichen Anforderungen und der Leistungsbewertungen,
6. die Beratung zu Fragen der fachlichen Fortbildung der Lehrer,
7. Empfehlungen für die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften und sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
8. das Erstellen von Benutzungsplänen für Fachräume und Sammlungen,
9. Anregungen und Vorschläge für die Unterrichtsverteilung im Fachbereich,
10. Erarbeitung von Vorschlägen zur Anforderung von Haushaltsmitteln für Ausstattung und didaktisches Material,
11. Anregungen zur fächerübergreifenden Arbeit und zur Zusammenarbeit mit Fachkonferenzen anderer Schulen und zuständigen Fachverbänden.

(4) Die Fachkonferenz entscheidet verbindlich

1. in den ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zugewiesenen Angelegenheiten,
2. über die Einführung von Lehr- und Lernmitteln unter Beachtung der Beteiligungsrechte der Mitwirkungsorgane und im Einvernehmen mit dem Schulleiter,
3. über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel.

Fünfter Teil – Schulkonferenz

§ 54 Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz ist ein Gremium, in dem Lehrer, Eltern und Schüler im Sinne der in der Grundordnung vorgelegten Bildungs- und Erziehungsziele zusammenarbeiten.
- (2) Mitglieder der Schulkonferenz sind der Schulleiter als Vorsitzender und sein Ständiger Vertreter, beide mit beratender Stimme, drei Vertreter des Lehrerkollegiums, drei Vertreter der Eltern, drei Vertreter der Schüler. An der Edith-Stein-Schule setzen sich die drei Vertreter des Lehrerkollegiums, der Eltern und der Schüler jeweils aus zwei Vertretern des Gymnasiums und aus einem Vertreter des Regelschulzweigs zusammen.
- (3) An der Bergschule nehmen der Schulseelsorger und der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Vertrauenslehrer mit beratender Stimme sowie die nach §§ 13 Absatz 4 Nr. 7, 28 Absatz 5, 45 Absatz 1 Nr. 15 gewählten Stellvertreter als ordentliche Mitglieder an den Sitzungen der Schulkonferenz teil.
- (4) Die Vertreter der Lehrer werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreter der Eltern von der Schulelternvertretung und die Vertreter der Schüler von der Klassensprecherversammlung entsandt. Zu den Vertretern zählen jeweils der Vorsitzende der Schulelternversammlung und der Schülersprecher. Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre.
- (5) Die Schulkonferenz wird vom Schulleiter mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr einberufen. Sie ist ferner auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern oder des Schulleiters einzuberufen. Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Tagesordnung.
- (6) Die Sitzungen der Schulkonferenz sind schulöffentlich, wenn nicht schützenswerte Belange von Einzelpersonen berührt sind.
- (7) Die Schulkonferenz ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (8) Ein Vertreter des Schulträgers kann an der Schulkonferenz teilnehmen. Er ist vorab über die Tagesordnung zu informieren. Zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte kann die Schulkonferenz weitere Personen einladen.

- (9) Die Mitglieder der Schulkonferenz haben über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 55 Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) Die Schulkonferenz ist gemeinsames Organ der Beratung und Beschlussfassung. Sie berät Fragen, die Schüler, Eltern, Lehrer und Erzieher gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen.
- (2) Der Schulkonferenz ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben:
1. zu Festlegungen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Eltern oder Schulelternvertretung vorgeschrieben ist,
 2. zur Veränderung oder Aufhebung der Schule,
 3. zu Maßnahmen der Schulwegsicherung, der Schülerbeförderung und der Unfallverhütung in der Schule,
 4. zu Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
 5. zur Einführung oder Änderung der Hausordnung,
 6. zu Planungen und Veranstaltungen der Schulseelsorge,
 7. zu weiteren Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zugewiesen sind.
- (3) Die Schulkonferenz hat das Recht, zu pädagogischen und organisatorischen Fragen Initiativen zu ergreifen und diese im Einvernehmen mit dem Schulleiter zur Beratung in die verschiedenen Gremien einzubringen.
- (4) Die Schulkonferenz kann auf Antrag eines Betroffenen in Konfliktfällen zwischen Schülern und Lehrern sowie Schülern und Erziehern vermitteln. Die Schulkonferenz arbeitet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gremien Vermittlungsvorschläge aus.
- (5) Die Schulkonferenz entscheidet nach Beratung in den Gremien über:
1. die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen im Rahmen von Projekten zur Öffnung von Schule gegenüber ihrem sozialen Umfeld unter Berücksichtigung der gegebenen sächlichen Voraussetzungen,
 2. die Durchführung besonderer schulischer Veranstaltungen,
 3. die Gründung und Ausgestaltung von Schulpartnerschaften,

4. schulische Grundsätze zur zeitlichen und regionalen Festlegung von Wanderungen, Klassen- und Kursfahrten sowie ihren Finanzrahmen,
 5. Grundsätze zur Durchführung von Praktika,
 6. Grundlinien zur Studien- und Berufsberatung,
 7. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule,
 8. die Pausenordnung und die Pausenverpflegung,
 9. weitere Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zugewiesen sind.
- (6) Die Schulkonferenz wirkt bei der Entscheidung über die Einführung neuer Schulbücher im Rahmen der Verordnung über die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmitteln mit.
- (7) Wird einer Empfehlung der Schulkonferenz von der für die Entscheidung zuständigen Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen. Für die Beschlüsse nach Absatz 5 gilt § 45 Absatz 3, 4, 5 entsprechend.
- (8) Der Vorsitzende der Schulkonferenz informiert in angemessenen Zeitabständen Eltern, Lehrer und Schüler über die Beratungen und die in diesem Gremium gefassten Beschlüsse.

Sechster Teil – Berechtigungswesen

§ 56 Schule in freier Trägerschaft und Angelegenheiten des Berechtigungswesens

Als anerkannte Ersatzschulen sind die Schulen gehalten, in Fragen des Berechtigungswesens den staatlichen Regelungen zu folgen, soweit nicht im Verlauf des Anerkennungsverfahrens oder später von der staatlichen Schulaufsicht anderes festgelegt worden ist. Die Regelungen der Thüringer Schulordnung, auf die im Folgenden verwiesen wird, gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Schulamtes die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariates tritt, mit Ausnahme der §§ 47b, 137 Absatz 1 S. 1 Thüringer Schulordnung.

§ 57 Unterrichtsorganisation, Unterrichtsinhalte

- (1) Der Unterricht bestimmt sich nach den an der jeweiligen Schule gültigen Rahmenstundentafeln.
- (2) Im Übrigen gelten die §§ 44 Absatz 3 bis 48, §§ 50 bis 68 der Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 2011. § 54 Absatz 10, § 60 Absatz 1 Satz 2 bis 5, Absatz 2 und Absatz 8 Satz 1 der Thüringer Schulordnung sind von der Verweisung ausgenommen.

§ 58 Thüringer Oberstufe, Abitur

Es gelten die §§ 72 bis 107 mit Ausnahme des § 103 Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz der Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 2011.

§ 59 Aufnahme in die Schule

Es gelten die §§ 124 bis 132 und § 135, für die Edith-Stein-Schule auch die §§ 122 und 123 der Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 2011. Für die Aufnahme in die Schule ist der Abschluss eines Schulvertrags Voraussetzung.

§ 60 Schulwechsel, Überweisung an eine Förderschule, Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt, Beendigung des Schulverhältnisses

Es gelten die §§ 137 bis 139 und 152 der Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 2011. Für die Beendigung des Schulverhältnisses durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters nach § 152 Absatz 2 Nr. 2 der Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 2011 ist die Zustimmung des Schulträgers notwendig. Der Schulvertrag bleibt unberührt.

Siebter Teil – Daten

§ 61 Daten

- (1) Es gilt § 136 Absatz 1 bis 9 der Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 2011.

- (2) Bei der Aufnahme in die Schule wird auch die Konfessionszugehörigkeit erhoben.
- (3) In Krisen- oder Notfällen kann der Schulträger auf die für die Klassen- oder Kursbücher nach § 136 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 8 erhobenen Daten zugreifen.
- (4) Im Übrigen gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 10. Dezember 2003.

Achter Teil – Bergschule

§ 62 Schulträger

Für die Bergschule tritt in dieser Ordnung an die Stelle der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariates der Schulträger, mit Ausnahme der §§ 9 Absatz 4, 66 Absatz 1 Nr. 1.

§ 63 Mädchenbeauftragte

An der Bergschule ist die Vertrauenslehrerin zugleich Mädchenbeauftragte der Schule. Sie hat über eine gleichberechtigte und partnerschaftliche Stellung der Schülerinnen an der Schule zu wachen. Über festgestellte Mängel hat sie dem Beirat des Schulträgers, der Schulkonferenz, dem Schulleiter und der Lehrerkonferenz zu berichten. Sie soll Maßnahmen vorschlagen, die der Förderung einer gleichberechtigten und partnerschaftlichen Stellung der Schülerinnen dienen können. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel und legt darüber der mittelbewilligenden Stelle Rechnung.

§ 64 Schülervorstand

- (1) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter, die drei von der Klassensprecherversammlung gewählten Mitglieder der Schulkonferenz und ein vom Schülersprecher berufener Schüler bilden den Schülervorstand. An seinen Sitzungen können auf Einladung die Vertrauenslehrer mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Schülervorstand unterstützt den Schülersprecher bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Mitglieder des Schülervorstandes können auf Einladung der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme an deren Sitzungen teilnehmen.

§ 65 Elternvorstand

- (1) Der Schulelternsprecher und sein Stellvertreter, die drei von der Elternvertretung gewählten Mitglieder der Schulkonferenz und ein weiteres von der Elternvertretung gewähltes Mitglied bilden den Elternvorstand. Weiteres Mitglied des Elternvorstandes mit beratender Stimme ist das von der Elternvertretung gewählte Mitglied des Beirats des Schulträgers (§ 66 Absatz 1 Nr. 7). An den Sitzungen des Elternvorstandes kann auf Einladung der Schulleiter mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Elternvorstand unterstützt den Schulelternsprecher bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Mitglieder des Elternvorstandes können auf Einladung der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme an deren Sitzungen teilnehmen.

§ 66 Beirat des Schulträgers

- (1) Mitglieder des Beirates des Schulträgers sind
1. ein Vertreter der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariates,
 2. ein von der Provinzleitung der Schwestern der Hl. Maria Magdalena Postel benanntes Mitglied,
 3. ein vom Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden in Heiligenstadt benanntes Mitglied,
 4. der Schulleiter und dessen Ständiger Vertreter,
 5. die Vertrauenslehrer, die Vertrauenslehrerin zugleich als Mädchenbeauftragte,
 6. der Schulelternsprecher,
 7. ein weiteres von der Schulelternvertretung gewähltes Mitglied,
 8. der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung, falls er Lehrer der Schule ist; andernfalls ein von der Mitarbeiterversammlung gewähltes Mitglied, das Lehrer der Schule ist,
 9. ein vom Schulförderverein bestimmtes Mitglied.
- (2) Die entsendenden Gremien bestimmen einen Wechsel ihrer Vertretung, soweit dies nicht bereits durch die Wahlperioden der Gremien festgelegt ist.
- (3) Der Schulträger wird durch die Geschäftsführer der Gesellschaft für christliche Schulen mbH vertreten.

§ 67 Aufgaben des Beirats des Schulträgers

- (1) Der Beirat des Schulträgers dient der Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft für christliche Schulen mbH bei den laufenden Geschäften und der Beratung der Geschäftsführer durch sachverständige Mitglieder der Schule.
- (2) Der Beirat des Schulträgers ist vom Schulträger und von dem Schulleiter über die Entwicklung der Schule, ihren gegenwärtigen Stand und die weiteren Planungen zu informieren.
- (3) Der Beirat des Schulträgers berät diesen insbesondere in folgenden Angelegenheiten und kann Empfehlungen geben zu
 1. Änderungen der Grundordnung der Schule,
 2. Anträgen an die staatliche Schulaufsicht, die die Lehrziele und Einrichtungen der Schule im Sinne des Art. 7 Absatz 4 des Grundgesetzes betreffen, insbesondere hinsichtlich der Schulart und -form, der Größe und der Organisation der Schule, der Studentafel und der Lehrpläne,
 3. Änderungen der Schulordnung und der Ergänzenden Dienstordnung,
 4. Bestellung des Schulleiters und dessen Ständigen Vertreters,
 5. Einstellung von Lehrern mit mehr als einem Drittel der Pflichtstundenzahl.
- (4) Bei der Einstellung eines Lehrers legt der Schulträger nach Vorauswahl die Bewerbungsunterlagen dem Beirat des Schulträgers vor, und zwar von wenigstens zwei Bewerbungen für jeden möglichen Vorschlag, falls sich mehr als eine Person beworben hat. Der Beirat des Schulträgers kann die Bewerber anhören. Die Mitarbeitervertretung der Gesellschaft für christliche Schulen kann beschließen, dass ihre Zustimmung nach § 34 der Mitarbeitervertretungsordnung als erbracht gilt, wenn das von ihr entsandte Mitglied einer Empfehlung zur Einstellung eines Lehrers zugestimmt hat und der Schulträger dieser Empfehlung folgt. Unbeschadet der Rechte der Mitarbeitervertretung kann der Schulträger in eilbedürftigen Personalangelegenheiten Entscheidungen treffen, über die er im Beirat zu berichten hat.
- (5) Der Beirat des Schulträgers kann im Übrigen in allen Angelegenheiten beraten, die die Schule betreffen.

Neunter Teil – Edith-Stein-Schule

§ 68 Schulbeschreibung

Die Edith-Stein-Schule ist eine Schule bestehend aus einem Gymnasial- und einem Regelschulzweig.

Zehnter Teil – Franziskus-Schule

§ 69 Sonderregelungen

An der Franziskus-Schule gelten die §§ 3 bis 17, 19 bis 28 der ThürSoFöV vom 6. April 2004 in der Fassung der Verordnung vom 26. Mai 2009.

Elfter Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 70 Übergangsbestimmung, Ausführungsvorschrift

- (1) Die auf der Grundlage bisheriger rechtlicher Vorschriften durchgeführten Wahlen haben Bestand.
- (2) Für Schüler, die sich mit dem Schuljahr 2008/2009 bereits in der Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe befinden, verweist § 57 Absatz 2 auf § 55 Absatz 1 Satz 3 sowie den Ersten und Zweiten Abschnitt des Achten Teils der Thüringer Schulordnung in der bis zum Inkrafttreten der Zehnten Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung geltenden Fassung.
- (3) Für Schüler, die sich im Schuljahr 2009/2010 in einer der Klassenstufen 6 bis 10 befinden, verweisen § 47 auf § 44 Absatz 1 der Thüringer Schulordnung in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung fort. Für Schüler, die sich im Schuljahr 2009/2010 in der Klassenstufe 6 befinden, verweist im Fall der Wiederholung der Klassenstufe § 57 Absatz 2 auf § 55 der Thüringer Schulordnung in der ab dem 1. August 2009 geltenden Fassung.
- (4) Bis zum Ende des Schuljahrs 2012/2013 finden § 60 Absatz 1 Satz 4 und § 60a der Thüringer Schulordnung in der vor dem Inkrafttreten der Zwölften Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung geltenden Fassung weiter Anwendung. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz der jeweiligen Schule können § 60 Absatz 1 Satz 4 und § 60a in der ab dem Inkrafttreten der Zwölften Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung geltenden

Fassung bereits ab dem Schuljahr 2011/2012 oder ab dem Schuljahr 2012/2013 angewendet werden.

- (5) Folgende Ausführungsvorschriften ergänzen die Schulordnung: Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen der Edith-Stein-Schule in Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 71 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Die Schulordnung der Edith-Stein-Schule vom 1. August 2002 wird außer Kraft gesetzt.

Erfurt, 30. Januar 2012

Dr. Joachim Wanke
Bischof

Christoph Hübenthal
Kanzler